

# Prüfungsordnung – Besonderer Teil

für den

# Diplomstudiengang Buchhandel/Verlagswirtschaft

an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)

(PrüfO-BT/D BV)

vom

(nur gültig in Verbindung mit der PrüfO-AT vom 26. Mai 2000)

Aufgrund von § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juli 1999 (SächsGVBl S. 301) erlässt die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH) - im Weiteren mit HTWK Leipzig abgekürzt - die folgende Prüfungsordnung (PrüfO-BT/D BV) als Satzung.

#### Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeines

II. Abschnitt: Prüfungs- und Studienleistungen der Diplom-Vorprüfung

III. Abschnitt: Prüfungs- und Studienleistungen der Diplomprüfung

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

#### Vorbemerkung

Personenbezeichnungen in dieser Ordnung sind grundsätzlich auf beide Geschlechter zu beziehen.

#### I. Abschnitt: Allgemeines

#### § 1 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium (1. 3. Semester) und das Hauptstudium (4. 8. Semester).
- (2) Das Studium umfasst Fächer des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Fächer im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 150 Semesterwochenstunden (SWS).
- (3) Einzelheiten des Studienablaufs werden durch die Studienordnung für den Studiengang Buchhandel/Verlagswirtschaft (StudO-D BV) an der HTWK Leipzig geregelt.

## § 2 Praktisches Studiensemester und weitere Praktika

- (1) Das Praktische Studiensemester gemäß § 3 PrüfO-AT ist das fünfte Semester.
- (2) Weitere praktische Studienzeiten bestehen aus:
  - zwei sechswöchigen Informationspraktika bis zum Ende des Grundstudiums
  - mindestens sechs Wochen dieser Praktika sind bis zum Studienbeginn nachzuweisen und in Unternehmen der Buch- und Pressewirtschaft abzuleisten.
- (3) Die erfolgreiche Absolvierung der Praktika des Grundstudiums ist Voraussetzung für den Erhalt des Vordiploms am Ende des dritten Fachsemesters.

  Die erfolgreiche Absolvierung der Praktika des Hauptstudiums ist bis zum Termin des Diplom-Kolloguiums am Ende des achten Semesters nachzuweisen.
- (4) Die Durchführung der Praktika wird durch die Praktikumsordnung geregelt.

# § 3 Wahlpflichtbereich und Studienschwerpunkte

- (1) Vom Studierenden müssen im Wahlpflichtbereich 28 SWS nachgewiesen werden. Dabei sind zwei der vier Studienschwerpunkte zu belegen (24 SWS).
- (2) Zur Wahl stehen folgende Studienschwerpunkte:
  - Unternehmensgründung und -führung
  - Marketing
  - Produktentwicklung und -gestaltung
  - Medien- und Marktforschung.
- (3) Die verbleibenden 4 SWS sind in den beiden nicht gewählten Fächern zu belegen.

#### § 4 Studienleistungen, Prüfungsleistungen

- (1) Die Form der prüfungsrelevanten Studienleistungen (PS) wird vom <u>Prüfungsausschuss</u> auf Vorschlag des jeweilig Lehrenden zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung gemäß § 7 PrüfO-AT konkretisiert.
- (2) Für das Bestehen von Fachprüfungen, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen, müssen alle Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" bewertet sein. Die Prüfungsleistungen gehen bei der Bildung der Fachnote gleichwertig in die Mittelwertberechnung ein.
- (4) Die Anzahl der Prüfungsleistungen beträgt im Grund- und Hauptstudium zusammen 24. Dazu gehören 11 Prüfungsleistungen im Grundstudium sowie 13 Prüfungsleistungen im Hauptstudium.

#### § 5 Studium generale

- (1) Das Studium generale wird vom Studierenden i. d. R. im Grundstudium absolviert. Der Nachweis über die Teilnahme muss bis spätestens zum Termin des Diplom-Kolloquiums vorliegen.
- (2) Das Lehrangebot wird zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt gegeben.

#### § 6 Diplomarbeit, Diplom-Kolloquium

- (1) Das Thema der nach § 26 PrüfO-AT anzufertigenden Diplomarbeit <u>muss</u> dem Bereich der Medienwirtschaft entstammen.
  - (2) Die Diplomarbeit muss spätestens am ersten Arbeitstag nach Abschluss der Bearbeitungsfrist in drei Exemplaren beim Prüfungsamt vorliegen (gemäß § 26 Abs. 9 PrüfO-AT). Ein Exemplar ist gebunden einzureichen.
  - (3) Nach positiver Bewertung der Diplomarbeit findet ein Diplom-Kolloguium statt.
  - (4) Voraussetzung für die Zulassung zum Diplom-Kolloquium ist, dass alle anderen Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden.
  - (5) Die Bewertung der Diplomarbeit (gem. § 26 Abs. 10 PrüfO-AT) und die Note des Kolloquiums werden mit den Gewichten zwei und eins zur Note Diplomarbeit zusammen gefasst.

#### § 7 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird gemäß § 29 Abs. 1 PrüfO-AT der akademische Grad "Diplom-Buchhandelswirtin (FH)" bzw. "Diplom-Buchhandelswirt (FH)" – abgekürzt "Dipl.-Buchhandelsw. (FH)" – verliehen.

## II. Abschnitt: Prüfungs- und Studienleistungen der Diplom-Vorprüfung

### § 8 Grundstudium Studiengang Buchhandel/Verlagswirtschaft

Prüf.	Fächer des Grundstudiums	SWS	Prüf	Note
Nr.			Leist.	
101	Methodik wissenschaftlichen Arbeitens	2		
102	Grundlagen Buchhandel/Verlagswirtschaft	6	PM	GN 1
103	Textdesign	2	PS	GN 2
201	Wirtschaftsmathematik	4	PK	GN 3
202	Volkswirtschaftslehre	4	PM	GN 4
203	Statistik	2	PK	GN 5
301	Angewandte Informatik für die Buch- und Pressewirtschaft	10	PS	GN 6
302	Produktion von Verlagserzeugnissen	4	PK	GN 7
303	Marketing	4	PS	GN 8
304	Rechnungswesen	6	PK	GN 9
305	Allgemeine Betriebswirtschafts- und Handelsbetriebslehre	6	PK	GN 10
306	Grundlagen Recht	3	PK	GN 11
307	Wirtschaftsenglisch	6		
308	Kommunikation und Medien	4		
309	Projektarbeit	10		
310	Firmenprofile	3	-	
311	Studium generale	2	-	
	Summe	78		

307, 308 und 309 werden im Hauptstudium fortgeführt und geprüft

### III. Abschnitt: Prüfungs- und Studienleistungen der Diplom-Prüfung

#### § 9 Hauptstudium Studiengang Buchhandel/Verlagswirtschaft

Prüf. Nr.	Fächer des Hauptstudiums	SWS	Prüf. leist.	Note	Wichtung Gesamt- Prädikat				
Pflichtfächer									
401	Spezielle Informatik für die Buch- und	2	PS	HN 1	1				
	Medienwirtschaft								
402	Urheber- und Verlagsrecht	2	PK	HN 2	1				
403	Management	3	PS	HN 3	1				
404	Rechnungswesen für die Buch- und Pressewirtschaft	4	PK	HN 4	1				
405	Distribution von Verlagserzeugnissen	4	PS	HN 5	1				
406	Kommunikation und Medien	2	PK	HN 6	1				
407	Wirtschaftsenglisch	2	PS <sup>1</sup>	HN 7	1				
501	Kommunikationstraining	4	-						
601	Spezielle Probleme der Medienwirtschaft	2	-						
602	Projektarbeit	8	PS	HN 8	2				
701	Controlling	4	PK	HN 9	1				
702	Firmenprofile	3	-						
801	Diplomandenseminar	2	-						
802	Oberseminar	2	-						
803	Diplomarbeit			HN 10.1	2				
804	Diplom-Kolloquium		PM	HN 10.2	1				
	Diplomarbeit (Gesamt)			HN 10					
	Summe	44							
	Studienschw	erpunk <sup>.</sup>	te						
	Unternehmensgründung und –führung	12	PM		2				
	Marketing	12	PS		2				
	Produktentwicklung und –gestaltung	12	PS		2				
	Medien- und Marktforschung	12	PM		2				
	Summe d. obligat. Wahlpflichtstunden	28							
	Gesamtsumme der Pflichtstunden	72							

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Prüfungsform und –modalitäten werden in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss durch das Sprachenzentrum geregelt.

#### IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

# § 10 In-Kraft-Treten

Die vorliegende Prüfungsordnung Teil II wurde am 25.10.2000 vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Buch und Museum verabschiedet und vom Senat der HTWK Leipzig am 04.04.2001 beschlossen. Sie tritt mit Wirkung vom in Kraft und gilt für Studierende, die ihr Studium nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung aufgenommen haben. Diese Ordnung wird an der HTWK Leipzig bekannt gemacht.

#### § 11 Übergangsbestimmungen

Mit Einverständnis der Studenten, vertreten durch die Fachschaft, kann nach Beschluss des Fachbereichsrates die vorliegende Prüfungsordnung auch für höhere Matrikel angewandt werden. Kann ein Student der höheren Semester aus den vorher geltenden Regelungen Vorteile für sich ableiten, so werden diese ihm zugebilligt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Buch und Museum vom 25.10.2000 und des Senates der HTWK Leipzig vom 04.04.2001 sowie der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom , AZ .

Leipzig,

Der Rektor der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)

(Prof. Dr.-Ing. K. Steinbock)

## Wahlpflichtkatalog

Entsprechend den Erfordernissen der Wissenschaftsentwicklung sind die in den Studienschwerpunkten des Kataloges behandelten Themen nicht als abschließend zu betrachten, sondern können nach Bedarf auf Beschluss des Fachbereichsrats verändert bzw. ergänzt werden.

Fach	Studienschwerpunkte	SWS
H 14	Unternehmensgründung und –führung	12
	Entwicklung und Umsetzung von Strategien, Bereiche der Unternehmensführung,	
	Unternehmensbewertung, Strukturanpassung, Unternehmensnachfolge,	
	Personalführung, Unternehmensorganisation, Spezielle Buchhandelssoftware/	
	Verlagssoftware etc.	
H15	Marketing	12
	Marktanalyse, Programmanalyse, Strategien zur Programm- und Produktent-	
	Wicklung, PR-Planung, Optimierung des Distributionsdesigns für Märkte und	
	Marktsegmente, Marketingstrategien für die Medienbranche, Databased Marke-	
	ting, Kommunikationspolitik	
H 16	Produktentwicklung und –gestaltung	12
	Produktmanagement, Konzeption und Gestaltung von Printproduktionen: Buch,	
	Zeitung, Zeitschrift, Werbemitteln etc., Konzeption und Gestaltung multimedialer	
	Off- und Onlineprodukte, spezielle technische und wirtschaftliche Aspekte der	
	Produktion von Verlagserzeugnissen, Software zur Gestaltung von elektronischen	
	Medien, Generierung und Pflege medienneutraler Datenbestände, Produktein-	
	führung	
H 17	Medien- und Marktforschung	12
	Aktuelle Probleme der Buch- und Pressewirtschaft, Entwicklung der nationalen	
	Marktstrukturen, Segmente der Medienmärkte (z.B. Fachinformation), Medien- politik, Literatur	

<sup>12</sup> SWS kennzeichnen das Mindestangebot für jeden Studienschwerpunkt im Hauptstudium.